

**Stellungnahmen im Rahmen**

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 22.05.2024

Öffentliche Planauslegung: 10.07.2024 bis 12.08.2024

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

K = Keine Abwägung erforderlich

L = Legende ändern oder ergänzen

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Anlage zum Beschluss Nr. .... der Sitzung der Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_.2024**

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	<b>Amt Temnitz</b> Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben		Kenntnisnahme	K
2	<b>Amt Friesack</b> Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
3	<b>Amt Neustadt (Dosse)</b> Stellungnahme vom 27.05.2024			
	für die amtsangehörige Gemeinde Dreetz und die amtsangehörige Stadt Neustadt (Dosse) liegt keine Betroffenheit im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nackel der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vor.	Belange Nachbargemeinde	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
4	<b>Gemeinde Fehrbellin</b> Stellungnahme vom 23.05.2024			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	zum betreffenden Satzungsentwurf (Stand 01/2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Belange Nachbargemeinde	Keine Anregungen und Bedenken, Kenntnisnahme	K
<b>5</b>	<b>Stadt Kyritz</b> Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>6</b>	<b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin</b> Stellungnahme vom 28.06.2024			
	<p>ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH vom 22.05.2024 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen/Zuarbeiten des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 26.06.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 20.06.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 18.06.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 17.06.2024,</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 04.06.2024 sowie des</li> <li>• Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 28.05.2024</li> </ul> <p>vor.</p>	Fachstellungen	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Aus der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde, des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ergeben sich keine Einwände, Bedenken oder Hinweise zum vorliegenden Entwurfsstand.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Das Gesundheitsamt, SG Hygiene und Umweltmedizin, zeigt mir Nachricht v. 27.06.2024 an, dass eine Nachreichung seiner Stellungnahme kurzfristig vorgesehen ist.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird angemerkt, dass sich die eingereichte Planung - entgegen der Aussage in der Begründung (vgl. Pkt. 2.0, Abs. 2) - aus der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der ehem. Gemeinde Nackel entwickelt. Die Bauflächendarstellung lässt sich m. E. bis auf die Westseite des Flurstückes 78 und südlich davon projizieren und schließt somit den Geltungsbereich der eingereichten Planung ein. Diese Auffassung wird auch vom Pkt. 3.3, S. 3, der Begründung (d. h. Dorfgebietsdarstellung) gestützt. Die Aussagen des letzten Satzes „Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, [...]“ wären allerdings anzupassen bzw. zu korrigieren. Denn im § 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BauGB ist vorgesehen, dass auch Satzungen n. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB mit der städtebaulichen Ordnung (≙ FNP-Darstellung) vereinbar sein müssen, was vorliegend auch der Fall sein dürfte. Der letzte Satz könnte demnach lauten „Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da sich die Planung mit der gegebenen städtebaulichen Ordnung vereinbaren lässt.“</p>	<p>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan</p>	<p>Diesem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Textpassagen werden aus der Begründung entfernt (Pkt. 2.0, Abs. 2) und geändert (Pkt. 3.3).</p>	<p>B</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Grundlegend sollte im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungssatzung Nackel auch geprüft werden, inwieweit Anpassungen des übrigen Geltungsbereiches resultieren sollten, da sich auch hier eine Vielzahl prägender baulicher Anlagen befinden, die derzeit nicht vom Geltungsbereich der Satzung gefasst werden. Diese baulichen Anlagen befinden sich - unabhängig von ihrer Nutzung - im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der OL Nackel und sollten bei der (Neu)Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils entsprechend gewürdigt werden.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Es wird um die Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar+PDF) gebeten, um die Fortführung des kreislichen Geoportals vorzunehmen.</p> <p>Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (bernd@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-np.de).</p>	<p>Anpassung Geltungsbereich Ortslage Nackel</p> <p>Übermittlung Datensatz</p>	<p>Die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungssatzung Nackel erfolgte aufgrund der in Kapitel 2.0 der Begründung geschilderten aktuellen Problemlage im Geltungsbereich. Die Kostentragung für die Satzungsänderung erfolgt im Wesentlichen durch die privaten Grundeigentümer im Geltungsbereich.</p> <p>Die in Rede stehenden prägenden baulichen Anlagen in der übrigen Ortslage von Nackel, welche bisher nicht Teil des klargestellten Innenbereichs sind, sind demnach über eine von der Gemeinde finanzierte Änderung der Klarstellungssatzung im Rahmen eines zukünftigen Planverfahrens in den Innenbereich von Nackel einzubeziehen.</p> <p>Nach Abschluss des Planverfahrens wird dem Landkreis die rechtskräftige Planfassung übermittelt</p>	<p>Z</p> <p>H</p>
<b>6.1</b>	<b>Bau- und Umweltamt, Brandschutzdienststelle</b> Stellungnahme vom 20.06.2024			
	<p>Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Punkt 5.5.3. der Begründung „Löschwasserversorgung“ wird wie folgt ergänzt: Gemäß § 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG hat der Träger des örtlichen Brandschutzes (hier: Gemeinde Wusterhausen) eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können sich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergeben.</p>	<p>Belange Brandschutz</p> <p>Löschwasserversorgung</p>	<p>Keine Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>B</p>
<b>6.2</b>	<b>Bau- und Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde</b>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Stellungnahme vom 18.06.2024			
	<p>gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.</p> <p>Folgende Korrekturen / Ergänzungen (kursiv gedruckt + unterstrichen) sind unter Punkt - 5.6 Belange des Bodenschutzes / Munitionsbelastung / Altlasten“ (Seite 9) - in den Entwurf der Begründung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und <u>bei stofflicher Eignung</u> für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch (BauGB).“</li> <li>• Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden <u>bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen</u>. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodschG).</li> <li>• <u>Angeliefertes Material, welches z.B. zur Geländemodellierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die vor Ort anstehende Hauptbodenart einhalten. Der beabsichtigte Einbau ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.</u></li> </ul>	<p>Belange untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Korrekturen und Ergänzungen Kapitel 5.6 Begründung</p>	<p>Keine Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Korrekturen und Ergänzungen werden in das Kapitel 5.6 der Begründung eingearbeitet.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Bei Nennung der Rechtsgrundlagen unter Punkt 1.0 (Seite 1), sollte die jeweils (sofern vorhanden) vorgeschriebene Zitierweise verwendet werden. Außerdem ist folgende Quelle zu ergänzen:</p> <p><u>„Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)“</u></p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung im Ortsteil Nackel registriert. Das bedeutet, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige von den Grundstücken ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Dennoch kann das Vorhandensein von Vergrabungen oder umweltgefährdenden Stoffen nicht (gänzlich) ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zitierweise BBodSchG</p> <p>BBodSchV</p> <p>Altlastenkataster</p>	<p>Die Zitierweise wurde in Kapitel 1 der Begründung korrigiert.</p> <p>Die nebenstehende Quelle wurde in den Rechtsgrundlagen der Begründung ergänzt.</p> <p>Keine Altlasten oder Verdachtsflächen registriert. Kenntnisnahme.</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>K</p>
<b>6.3</b>	<b>Bau- und Umweltamt, untere Denkmalschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 17.06.2024			
	<p>durch das Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes berührt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb der <b>Bodendenkmalverdachts-</b> /vermutungsfläche „Gewässerentwicklungskonzept Kleiner Havelländischer Hauptkanal“.</p> <p>Einzeldenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Die geschützte Umgebung von Denkmälern wird nicht berührt.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bodendenkmalverdachts-/vermutungsfläche</p> <p>Einzeldenkmäler und geschützte Umgebung</p>	<p>Dieser Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits in der Begründung Kapitel 5.7 enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum.</p> <p><b>Hinweise:</b> Im Falle des Auftretens bisher unbekannter Bodendenkmale im Zuge der Ausführung von Schachtungsarbeiten im Bereich des Vorhabens, gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgD-SchG). Insbesondere gelten die Schutzbestimmungen des § 11 i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 12 BbgDSchG. Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Bauausführenden sollen darauf hingewiesen werden.</p>	<p>SN BLDAM</p> <p>Allgemeiner Hinweis</p>	<p>Eine entsprechende Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum mit Datum vom 04.06.2024 liegt vor. Kenntnisnahme</p> <p>Die Inhalte des nebenstehenden Hinweises sind bereits in der Begründung Kapitel 5.7 enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<b>6.4</b>	<p><b>SG Hygiene und Umweltmedizin</b> <b>Gesundheitsamt</b> Stellungnahme vom 28.06.2024</p>			
	<p>zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse beabsichtigt die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für einen Bereich am nordwestlichen Ortsausgang von Nackel (Segeleitzer Straße 1 und 2). Während das nördlich der Segeleitzer Straße gelegene und bereits bebaute Flurstück 78 (Hausnr. 1) neu als Innenbereich klargestellt werden soll, soll die Fläche westlich des Hauses Nr. 2, auf dem Flurstück 44/1 der Flur 8 als Ergänzungsfläche entwickelt werden.</p>	<p>Planinhalt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Laut Begründung ist die Ergänzungsfläche bereits als Garten der benachbarten Wohnnutzung der Siedlungsfläche zuzuordnen. Die Planung stellt eine sehr kleinräumige Erweiterung der bestehenden Siedlungsfläche Nackels dar. Da genau gegenüber der Ergänzungsfläche in der Segeleitzer Straße und östlich bereits eine Wohnbebauung existiert, wird die Planung von der Gemeinde Wusterhausen als sinnvolle Abrundung der städtebaulichen Situation bewertet.</p> <p>Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen deshalb gegen den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse in der vorgelegten Form keine Bedenken.</p>	Belange Gesundheitsamt	Keine Bedenken. Kenntnisnahme	K
<b>6.5</b>	<b>Bau- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde</b> Stellungnahme vom 13.09.2024			
	<p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p><b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><i>keine</i></p>	Zuständigkeit	Kenntnisnahme	K
		Keine Einwendungen	Kenntnisnahme	K



Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>                      Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung   <i>keine</i></p> <p><b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>                      a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen                      b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme   <i>keine</i></p> <p><b>4. Weitergehende Hinweise</b>                      Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u>                      Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung wurden in der Satzung angemessen berücksichtigt. Es wurde bei der Erarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsanalyse die Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) angewandt.</p> <p>Dem Eingriffsverursacher wird die Möglichkeit gegeben, Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzungen) auch außerhalb der Ergänzungsfläche anzulegen. Wie im Begründungstext der Satzung steht, sind diese Flächen mit einer Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch oder der Eintragung in das Baulastverzeichnis zu sichern.</p>	<p>Keine Hinweise zum Untersuchungsumfang</p> <p>Keine Hinweise zum Monitoring</p> <p>Eingriffsregelung ist berücksichtigt</p> <p>Externe Maßnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ausgleich soll plangebietsintern erfolgen. Für die Pflanzungen werden keine konkreten Standortfestsetzungen innerhalb der 2.806 qm großen Ergänzungsfläche getroffen. Jedoch wird <u>empfohlen</u> zur Realisierung der Kompensation eine ca. 200 qm große Gehölzfläche an der westlichen Grenze des Flurstücks 44/1 anzulegen (40 m Länge x 5 m Breite). Um den Kompensationsumfang in diesem Fall zu erreichen, sind dann noch zusätzlich 8 Bäume (1 Baum statt 50 qm Gehölzfläche) in der Ergänzungsfläche zu pflanzen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B, T</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Allerdings ist die Verfügbarkeit der Flächen vom Planungsträger schon im Rahmen der Planaufstellung nachzuweisen. Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Trägerschaft der Maßnahme sind anzugeben.</p> <p>Erst mit dem Nachweis, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch realisierbar sind, kann die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 18 BNatSchG als abgeschlossen gelten.</p> <p>Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.</p>	Mitteilung	<p>Da der Ausgleich plangebietsintern realisierbar ist, wird der Hinweis auf die Möglichkeit einer externen Kompensation wird aus der Begründung und dem Satzungstext entfernt.</p> <p>Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt.</p>	H
<b>10</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b> Stellungnahme vom 26.06.2024			
	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2024 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nackel (Stand: Januar 2024) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>vereinbar</b>.</p>	<p>Erfordernisse der RO</p> <p>Vereinbarkeit mit Belangen der RegPG</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>



Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.</b></p>	<p>RP Sachl. Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“</p> <p>RP Sachl. Teilplan „Freiraum und Windenergie“</p> <p>Planungsfortgang</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel das Abwägungsergebnis sowie die Planunterlagen der rechtskräftigen Satzung zugestellt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>
13	<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Stellungnahme vom 22.05.2024</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse veröffentlichten Unterlagen wurden forstfachlich geprüft:</p> <p>Gemäß derzeitigem Stand der Unterlagen sind für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nackel in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse <b>keine Waldflächen betroffen</b> und somit forstliche Belange nicht berührt.</p> <p>Der vorliegenden 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nackel in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse <b>wird</b> Seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde <b>zugestimmt</b>.</p>	Belange Forst	Keine Waldflächen betroffen. Belange nicht berührt. Zustimmung. Kenntnisnahme	K
<b>15</b>	<b>Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin-Temnitz</b>			
	Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>16</b>	<b>Wasser- und Abwasserverband „Dosse“</b>			
	Stellungnahme vom 24.05.2024			
	<p>der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ hat keine Einwände gegen die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nackel in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.</p> <p>Einzelheiten zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Belange Wasser-, Abwasserverband</p> <p>Abstimmungserfordernis</p>	<p>Keine Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<b>17</b>	<b>E.DIS AG</b>			
	Stellungnahme vom 19.06.2024			
	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan Lageplan dargestellten Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Niederspannungs und Gasanlagen.</p>	<p>Zustimmung Planung</p> <p>Anlagen im Geltungsbereich</p>	<p>Zustimmung, Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>	<p>K</p> <p>B</p>



Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Anlagen, sowohl vertikal als auch horizontal, eingehalten werden.</p> <p>Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information.</p> <p>Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.</p>			
<b>18</b>	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg</b> Stellungnahme vom 22.05.2024			
	<p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Übertragene Netzbetreiberverantwortung</p> <p>Belange NBB</p> <p>Änderung Geltungsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Anlagen im unmittelbaren Bereich des Plangebietes. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<b>19</b>	<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</b> Stellungnahme vom 31.05.2024			







Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.  <u>Weitere Anlagenbetreiber</u>                      Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Anlagen Dritter	Kenntnisnahme	K
<b>20</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Stellungnahme vom 25.06.2024			
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Satzungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine Versorgung des Satzungsbereiches mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch</p>	<p>TK-Linien im Planungsbereich</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),</li> <li>• Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder</li> <li>• E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de</li> </ul> <p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Für die Versorgung weiterer Grundstücke im Satzungsbereich kann von den Grundstückseigentümern der Hausanschluss über den Bauherrensenservice beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: <a href="http://www.telekom.de/hilfe/bauherren">www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> ist ebenfalls möglich.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann senden Sie uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p> <p>Anlagen: Lageplan M 1:500, Kabelschutzanweisung, Flyer Trassenauskunft</p>			
26	<p><b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b> Stellungnahme vom 17.06.2024</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p> <p><b>Erläuterungen:</b> Für die Änderungsflächen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung sind in der Festlegungskarte des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. Der beabsichtigten Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung stehen Erfordernisse der Raumordnung dann nicht entgegen, wenn die Zulässigkeit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB gegeben ist.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II Nr. 35)</li> </ul> <p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p>	<p>Belange RO</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Bindungswirkung</p>	<p>Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuständige Genehmigungsbehörde für Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren im Landkreis ist mit der Wahl des Planungsinstrumentes einverstanden. Erfordernisse der RO stehen nicht entgegen. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p><input type="checkbox"/> Wir bitten Trägerbeteiligungen gegenüber der GL sowie Mitteilungen über Genehmigungen oder festgestellte Pläne oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser <b>Referatspostfach</b> zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-b.brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-b.brandenburg.de</a>.</p> <p><input type="checkbox"/> Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a>.</p>	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K
<b>33</b>	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Stellungnahme vom 04.06.2024			
	<p>da im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch insbesondere wegen der Nachbarschaft bekannter Bodendenkmale mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse</p>	<p>Keine Bodendenkmale</p> <p>Hinweise zu unentdeckten Bodendenkmalen</p>	<p>Keine Bedenken. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Dieser Hinweis wird in die Begründung integriert.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Baudenkmale	Bis zu diesem Zeitpunkt ist von der Abteilung Baudenkmalpflege keine Stellungnahme eingegangen. Kenntnisnahme	K
<b>34</b>	<b>Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe</b> Stellungnahme vom 11.06.2024			
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b></p> <p>Keine.</p>	Belange LBGR	Keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</b></p> <p>Keine.</p> <p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</b></p> <p><b>Geologie:</b></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>			
<b>36</b>	<b>Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> Stellungnahme vom 04.06.2024			
	<p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	Belange LELF	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
<b>37</b>	<b>Landesamt für Umwelt</b> Stellungnahme vom 14.06.2024			
	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes ge-</p>	Prüfung und Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>mäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.                      Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><b>Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>                      Belang: Immissionsschutz</p> <p>1. Einwendungen                      Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendung                      -</p> <p>b) Rechtsgrundlage                      -</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)                      -</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme                      Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p>	<p>Belang Immissionsschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>





Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Etwa 400 m südlich der Abrundungsfläche befindet sich eine Betriebsstätte (Rinderhaltungsanlage) der AG Barsikow eG. Etwa 250 m östlich des Geltungsbereich der Satzung befindet sich ein weiterer Standort (mit Tankstelle) der AG Barsikow eG innerhalb der Ortslage Nackel. Da sich im Umfeld des Geltungsbereichs der Satzung bereits Wohnnutzung befindet, die sich näher an den genannten Anlagen befindet, gehen ich davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm, Staub und Geruch, weitestgehend vermieden werden, so dass an den möglichen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden. Somit kann der geplanten 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse OT Nackel nach derzeitigem Kenntnisstand in Bezug auf die hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p><sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)  <sup>2</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)</p>	<p>Anlagen der Agrargenossenschaft in der Umgebung</p> <p>Fazit</p> <p>Mitteilung über das Abwägungsergebnis</p>	<p>Es handelt sich um keine heranrückende Wohnbebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitestgehend vermieden und die Richtwerte an den möglichen Immissionsorten eingehalten werden. Kenntnisnahme</p> <p>Planung wird zugestimmt. Kenntnisnahme</p> <p>Nach dem Satzungsbeschluss wird dem LfU das Abwägungsergebnis mitgeteilt. Die rechtskräftige Satzung wird nach Abschluss des Planverfahrens übersandt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>
<b>40</b>	<b>Zentraldienst der Polizei/ Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> Stellungnahme vom 29.05.2024			
	<p>Zur Bepanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entschei-</p>	<p>Belange Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Kampfmittelfreiheitsbescheinigung</p>	<p>Keine grundsätzlichen Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>det die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p><b>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</b> Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">Link:https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a> Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</a></p>	Allgemeine Hinweise	Freistellung möglich. Kenntnisnahme	K
<b>42</b>	<b>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</b> Stellungnahme vom 01.07.2024			
	<p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Das Flurstück 78 der Flur 8 soll als Teil des Innenbereiches festgesetzt werden. Außerdem soll für das Flurstück 44/1 der Flur 8 durch Einbeziehung in den Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung Baurecht geschaffen werden. Jede Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im vorliegenden Fall werden keine Bedenken erhoben, wenn die im Satzungsentwurf enthaltenen Pflanzgebote festgesetzt werden.</p>	Planinhalt  Eingriff	Kenntnisnahme  Keine Bedenken bei Festsetzung der Pflanzgebote. Kenntnisnahme	K  K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Das Flurstück 78 ist bereits bebaut. Das Flurstück 44/1 grenzt an die vorhandene Bebauung an, die gegenüberliegende Straßenseite ist bereits bebaut.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des verfahrensbeendenden Bescheids.</p>	Mitteilung über rechtskräftige Satzung	Dem Landesbüro für anerkannte Naturschutzverbände wird das Eintreten der Rechtskraft der Satzung mitgeteilt.	K
<b>46</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Stellungnahme vom 22.05.2024			
	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskuftsportal erforderlich.</p>	keine Anlagen im Plangebiet	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme.	K
<b>47</b>	<b>Primagas</b> Stellungnahme vom 22.05.2024			
	<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	Belange Primagas	Belange werden nicht berührt. Kenntnisnahme	K
<b>48</b>	<b>Saferay operations GmbH</b> Stellungnahme vom			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
<b>49</b>	<b>DNS:NET</b> Stellungnahme vom 22.05.2024			
	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.	Belange DNS NET	Keine Bedenken oder Anregungen. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.			
<b>50</b>	<b>Tyczka Energy</b> Stellungnahme vom 22.05.2024			
	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.  Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.  Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.  Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Belange Tyczka Energy GmbH	Keine Gasversorgungsanleitungen im Plangebiet. Kenntnisnahme	K

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 10.07.2024 bis zum 12.08.2024 wurden von der Öffentlichkeit weder schriftliche Stellungnahmen noch Stellungnahmen zu Protokoll abgegeben.

Der planaustellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

**Fazit der Schlussabwägung:**

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen führte lediglich zu einigen redaktionellen Ergänzungen und der Aufnahme einiger Hinweise oder Empfehlungen in die Begründung. Änderungen in der Planzeichnung erfolgen nicht. Damit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und es kann nach erfolgtem Beschluss über die Schlussabwägung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Rechtskraft der Ergänzungssatzung ein.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

durch

Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Christoph Henning, M.A. / Dipl.-Ing. Katrin Manke

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_.\_\_.2024 beschlossen.

P. Schulz  
Der Bürgermeister